

# RS Vwgh 2000/9/20 95/08/0052

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.09.2000

## Index

L94408 Krankenanstalt Spital Vorarlberg  
66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

## Norm

ASVG §49 Abs1;  
SpitalG Vlbg 1990 §36;

## Rechtssatz

Ein Leistungsinteresse der beschwerdeführenden Partei kann schließlich auch darin erblickt werden, dass gut qualifizierte Ärzte nur gegen entsprechende Bezüge ihre Dienste an einer Krankenanstalt anbieten werden. Durch die Möglichkeit, von Patienten der Sonderklasse Ärztehonorare zu verlangen, wird ein solcher Anreiz hergestellt.

## Schlagworte

Entgelt Begriff Ärzte Nachverrechnung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:1995080052.X07

## Im RIS seit

10.01.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)